

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Master Bildende Kunst

mit dem Abschluss

Master of Fine Arts

in der Fassung vom 09.10.2014
zuletzt geändert am 01.09.2016

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System	3
§ 5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 6	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	4
§ 7	Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen	5
§ 8	Prüfungsausschuss	5
§ 9	Prüfer und Beisitzer	6
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten	6
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	8

II. Prüfungsverfahren

§ 13	Umfang und Art der Master-Prüfung	10
§ 14	Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen	10
§ 15	Arten von studienbegleitenden Prüfungen	11
§ 16	Master-Abschlussarbeit	13
§ 17	Präsentation und Bewertung der Master-Abschlussarbeit	14
§ 18	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen	15
§ 19	Gesamtergebnis der Master-Prüfung	16
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Master Supplement und Bescheinigungen	16
§ 21	Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen	17

III. Schlussbestimmungen

§ 22	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	18
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	18
§ 24	Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	18
§ 25	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschuss	18
§ 26	Inkrafttreten	19

Anlagen: Modulübersicht und Studienverlaufsplan MASTER Bildende Kunst

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfung im Master-Studiengang Bildende Kunst mit dem Abschluss Master of Fine Arts.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Vollzeitstudiengang.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist die Erforschung eines zukunftsfähigen international und national vernetzten Arbeitseinsatzes für alle Felder des künstlerischen Wirkens. Mit den beiden Themenschwerpunkten Kunstpraxis und Kunst im Dialog.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende
 1. seine Kenntnisse, die aus seinem ersten berufsqualifizierenden Studium und Praxiserfahrungen resultieren, im Masterstudiengang erweitert und vertieft hat und ob er dies zur Grundlage eigenständiger und umfassender Arbeiten machen kann,
 2. über ein methodisches Repertoire verfügt, mit dem er künstlerische Arbeitsstrategien im Kontext entwerfen und Kunst-Projekte erfolgreich durcharbeiten kann und im Bedarfsfall weiter zu entwickeln vermag,
 3. Lebenszusammenhänge erfassen, analysieren, sinnvoll ordnen und zielführend gestalten kann,
 4. seine künstlerischen Arbeitsprozesse themenorientiert initiieren, kommunizieren und koordinieren kann,
 5. instrumentale und systemische Kompetenzen entwickelt hat.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Master of Fine Arts**.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Prüfung zwei Semester. Gemäß § 54a KunstHG NRW (Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium) kann das Studium auch in Teilzeit mit individuell vereinbarter Regelstudienzeit absolviert werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (4) Der Studenumfang beträgt insgesamt 60 Leistungspunkte.

- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines künstlerischen Hochschulstudiums, das mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts oder einem vergleichbaren künstlerischen Hochschulabschluss abgeschlossen wurde. Die Regelstudiendauer beträgt mindestens vier Jahre.
- (2) Die Bewerbung für den Master-Studiengang Bildende Kunst ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Der Studienbeginn ist jeweils zum Herbst- und Frühjahrssemester möglich.
- (3) Die Hochschule berücksichtigt bei der Zulassung, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte grundsätzlich benötigt werden. Dementsprechend können Bewerberinnen und Bewerber, die einen Abschluss eines künstlerischen Hochschulstudiums im Sinne des Absatz 1 nachweisen, der nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs oder sieben Semestern erworben wurde, ebenfalls zugelassen werden, wenn sie mit Aufnahme des Masterstudiums Module des Studiengangs Bachelor of Fine Arts im Umfang von 60 bzw. 30 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolvieren. Diese Module werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. § 5 Abs.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Lebenslauf
 - Zeugniskopien von Hochschulzugangsberechtigung und Nachweis über den ersten Studienabschluss (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
 - ein Passbild
 - Krankenversicherungsnachweis
 - Dokumentation von künstlerischen Studienprojekten
 - Kopie des Personalausweises
 - eine ausgearbeitete künstlerische Projektidee (Skizzen und schriftliche Erläuterung von 10 bis 15 Seiten)
- (5) Die Zeugnisse und Nachweise sind als amtlich beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.
- (6) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet eine vom Fachbereich Bildende Kunst eingesetzte Zulassungskommission, die aus mindestens zwei gem. § 9 Prüfungsberechtigten besteht.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe

des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Master-Prüfung kann frühestens im zweiten Fachsemester abgeschlossen werden.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Master-Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungsausschuss festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in der betreffenden Studienrichtung zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Bewertung soll möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung für die Module BK MA 01, BK MA 04 und für die Masterarbeit (BK MA 06) erfolgt in Noten. Alle anderen Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

- (6) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (7) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen

Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (8) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (9) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (10) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende ohne triftigen Grund

- a. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 - d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.
 - (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
 - (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
 - (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
 - (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
 - (7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Kommission. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen im Bedarfsfall durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern die Prüfungskommission im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor der Feststellung einer Anrechnung sind zuständige Fachvertreter zu hören. Bei Nichtanerkennung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachvertreter der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede liegen vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung ausschlaggebend. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird unter Beteiligung von Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des zuständigen Fachbereichs durch den Prüfungsausschuss in einem einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den studienbegleitenden Modul-Prüfungen (vgl. § 15)
 - b. der Master-Abschlussarbeit (vgl. § 16)
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und die Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen enthalten:
 - a. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang Bildende Kunst:
 - I. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - II. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - III. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - IV. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet
 - V. wie viele Prüfungsversuche bereits erbracht wurden.
 - b. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 - c. gegebenenfalls eine Erklärung des Studierenden, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
 - a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. Studierende die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder

- c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Modul-Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten künstlerischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Modulbeauftragten und Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt werden.
- (5) Arten von studienbegleitenden Modul-Prüfungsleistungen sind:
1. künstlerische Präsentationen
 2. künstlerisches Portfolio
 3. Mappenvorlage
 4. künstlerisches Arbeitstagebuch
 5. Referat
 6. mündliche Prüfung
 7. Hausarbeit
 8. Klausur
 9. Kolloquium
 10. künstlerische Modul-Dokumentation
- (6) Eine künstlerische Präsentation umfasst den fachgerechten Aufbau eines Kunstwerkes und die Gestaltung der Präsentation zur Veröffentlichung des Kunstwertes, u. a. als Einzel- und Gruppenausstellung, Werkpräsentation im Öffentlichen Raum, künstlerisches Projekt, ortsbezogene Arbeit, Installation, Performance.
- (7) Ein künstlerisches Portfolio umfasst: Ausarbeitung eines Kunstwerkes nach einem selbst gewählten Thema, Recherche und Feldforschung, Materialsammlung zu diesem Thema. Entwicklung und Sortierung eigener Kriterien. Gestaltung dieses Stoffes als Dokumentation in visueller Form und Präsentation desselben in sachgerechter Weise.

- (8) Eine Mappenvorlage umfasst: Sammlung der Ergebnisse einer Atelierarbeit in einer fachgerechten Form, sortiert und gerahmt gemäß des Gestaltungsaufwandes. Es sollen der Entwicklungsgang und der werkimmanente Charakter sichtbar werden.
- (9) Ein künstlerisches Arbeitstagebuch umfasst: Beobachtungen, Inhalte, Motive und Assoziationen sowie Studien, Notizen und Fragmente, Mitschriften und zeichnerische Notate in einem Skizzenbuch gesammelt.
- (10) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 5.000 bis 10.000 Zeichen) sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (11) Durch mündliche Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten.
- (12) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 10.000 bis 25.000 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (13) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (14) Ein Kolloquium umfasst die verbale Darstellung des Werkes und seiner Konzeption, die Reflexion des Themas nach technischen, inhaltlichen oder kunstgeschichtlichen Bezügen vor einem Plenum.
- (15) Eine künstlerische Modul-Dokumentation umfasst die drucktechnische Darstellung eines künstlerischen Werkes. Der Umfang beträgt mindestens drei und höchstens sechs Seiten Text (entsprechend 3.000 bis 6.000 Zeichen).
- (16) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (17) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (18) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

**§ 16 Master-Abschlussarbeit:
Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit**

- (1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus einem umfangreichen künstlerischen oder einem kunstvermittelnden Projekt. Die Masterarbeit ist gegliedert in folgende Teilprüfungen:
1. die Präsentation des künstlerischen und kunstvermittelnden Gesamtprojektes in einer öffentlichen Präsentation,
 2. mündliche Prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten,
 3. schriftliche Dokumentation des Gesamtprojektes.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
1. Thema der Master-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit.
- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Module BK-MA-01 bis 05 erfolgreich studiert wurden. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass dem Prüfungsausschuss bis spätestens vier Wochen vor der Präsentation Nachweise über das erfolgreiche Studium aller Module vorgelegt werden.
- (4) Das Thema wird zwischen Studierenden und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch Aushang durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Studierende die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Master-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema kann im Rahmen der künstlerischen Entwicklung begründet fortentwickelt oder transformiert werden.
- (7) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. Sonderfälle (z. B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18) (5) des Studierenden anzurechnen.

- (8) Bei der Abgabe der Master-Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Master-Abschlussarbeit zeigt der Studierende, dass er
1. eine künstlerische Konzeption herausragend entwickeln und visualisieren kann sowie ein überzeugendes Kunstwerk erstellen und präsentieren bzw. ein überzeugendes kunstvermittelndes Projekt präsentieren und darstellen kann,
 2. sein Werk angemessen mündlich und schriftlich dokumentieren und unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Kontexte reflektieren kann.
- (2) **Schwerpunkt ‚Kunstpraxis‘**
In der Präsentation des Kunstwerkes soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Werk so am Ausstellungsort zu platzieren, dass seine Thematik nachvollziehbar ist und die Werkqualität einer professionellen Ausstellungspraxis entspricht. Das Werk und seine Präsentation werden als Gesamtes von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- Schwerpunkt ‚Kunst im Dialog‘**
Die Studierenden, die ein kulturpädagogisches/kunstvermittelndes Projekt vorstellen und präsentieren, werden genau den gleichen Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt haben wie alle Studierenden mit einem rein künstlerischen Abschluss. Auch sie erstellen eine Präsentation des Projektes für eine Ausstellung und eine Dokumentation bzw. Katalog ihres Abschlussprojektes. Der einzige Unterschied ist bei den Studierenden, die eine „wissenschaftliche“ Arbeit planen. Sie müssen eine schriftliche Arbeit im Umfang von 30 bis 50 Seiten erstellen. Sie stellen in einem 20 bis 30 minütigen Vortrag ihre Arbeit vor und werden anschließend mündlich geprüft (ca. 20 Minuten).
- (3) Die mündliche Prüfung zur Master-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sind als Zuhörer zugelassen, soweit der Studierende nicht widerspricht. Bei Störungen der Prüfung können die Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Das Kolloquium wird von in der Regel drei, mindestens aber zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note für die ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Werkdokumentation für Master Kunstpraxis soll aus einem Textteil und einem Bildteil bestehen und das Thema werkgerecht dokumentieren und reflektieren (10 bis 20 Seiten, Katalogniveau).

Die Dokumentation für Master „Kunst im Dialog“ besteht aus einer schriftlichen Dokumentation mit schriftlicher Reflexion und Kontextualisierung (5 bis 20 Seiten), bei einer wissenschaftlichen Arbeit (30 bis 50 Seiten).

- (4) Die Werkdokumentation wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note für ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

- (5) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2, 3 und 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll möglichst sechs Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.
- (6) Die Note der Master-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die öffentliche Präsentation des künstlerischen Werkes und seiner Präsentation und/oder aus dem Kunstvermittelnden Gesamtprojekt (gem. Absatz 2), der Note für die mündliche Prüfung (gem. Absatz 3) und der Note für die Werkdokumentation (gem. Absatz 4). Dabei ist die Note für das künstlerische Werk und seine Präsentation bzw. die Note für das kunstvermittelnde Gesamtprojekt zweifach zu gewichten; die Noten für die mündliche Prüfung und die Dokumentation sind jeweils einfach zu gewichten.
- (7) Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- und Zweitprüfer größer als zwei Noten (2,0), muss ein dritter von der Prüfungskommission bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird ein Teil der Master-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Master-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.
- (5) Ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 17 Absatz 4 und der Rückgabe des Themas gemäß § 17 Absatz 6 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestanden Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder mit bestanden bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Module BK-MA-01, BK-MA-04 und BK-MA-06. Dabei ist die Note des Modules BK-MA-01 einfach, die Note des Wahlmoduls BK-MA-04 dreifach und die Note der Master-Abschlussarbeit BK-MA-06 sechsfach zu gewichten; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der nach Absatz 2 gebildeten Gesamtnote 1,2 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Master Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestanden Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und den in ihnen gegebenenfalls erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Fachbereichsleiter bzw. Studiengangsverantwortlichen oder dessen Vertretung unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Master Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Master Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Master Supplements) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

§ 21 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für die Geltendmachung dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 Absätze 2 und 3 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die Kandidatin oder der Kandidat erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des dem erziehenden Elternteils gemäß §§ 11 Abs. 2 und 16 Abs. 8 einer eigenen Krankheit gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinntensprechend auch für Studienleistungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird dem Kandidat auf Antrag Einsicht in seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Geändert und genehmigt aufgrund eines Beschlusses des Rektorats vom 1. September 2016.

Diese Prüfungsordnung tritt unter Einbeziehung der Änderungen mit Wirkung zum 1. September 2014 rückwirkend in Kraft.

Alanus Hochschule
DER REKTOR

